Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 367/2020

Abteilung:	3.3. Abgabenwesen	Erstelldatum:	25.08.2020
Verfasser:	Gallasch, Daniel	Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Fachbereich 3	Auszüge	3.3. Abgabenwesen, RPA, SG 1.3.2, SG 4.3.3
OB:	Markus Ewald		

Gremium	**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat	19.10.2020	öffentlich

Betreff

Aktualisierung Friedhofs- und Bestattungsgebühren

<u>Beschlussvorschlag:</u>

1. **Dem Gemeinderat liegt die Neukalkulation der Gebühren im Bestattungswesen der Kommunal-Beratung Kurz GmbH vom 23.9.2020 vollständig vor. Der Gemeinderat nimmt diese Neukalkulation zur Kenntnis und stimmt den inhaltlichen Festsetzungen sowie den getroffenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu.**

Insbesondere trifft der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen:

a) Der Gemeinderat beschließt, dass Kreuzberg- und Marienfriedhof eine einheitliche Einrichtung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Weingarten darstellen, für die einheitliche Gebührensätze festgesetzt werden.

b) Der Gemeinderat stimmt der vorgenommenen Methode (Äquivalenzziffernmethode) gemäß beiliegender Kalkulation zur Ermittlung der gebühren- und ansatzfähigen Kosten zu.

c) Der Gemeinderat stimmt der vorgenommenen Ermittlung der Grabflächen zu.

d) Der Gemeinderat stimmt der Festlegung der Äquivalenzziffern für die unterschiedlichen Grabarten zu.

e) Der Gemeinderat stimmt den Prognoseentscheidungen für die Kostenermittlung für den Kalkulationszeitraum zu.

f) Der Gemeinderat stimmt der vorgenommenen Verteilung der Kosten auf die Grabflächen und Kostenstellen zu.

g) Der Gemeinderat stimmt den in der Neukalkulation zu Grunde gelegten Abschreibungen und dem kalkulatorischen Zinssatz zu.

h) Der Gemeinderat stimmt den vorgenommenen Kostenzuschlägen zu,

- **bei Urnenreihengräbern mit Basaltstein,**
- **bei Rasenurnenreihengräbern mit Namensplatte, Urnenwahlgrab im Urnenband**
- **bei Gräbern der nicht- anonymen Urnengemeinschaftsanlage,**
- **bei Nischen der Urnennischenanlage nach Ablauf des Nutzungsrechtes.**

i) Der Gemeinderat stimmt zu, dass zukünftig kein Abzug für öffentliches Grün vorgenommen wird.

2. Der Gemeinderat beschließt für die in der Neukalkulation aufgeführten Gebühren eine 100 %-ige Kostendeckung.

3. Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen:

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetztes vom 07.11.2017 hat der Gemeinderat Weingarten in seiner Sitzung vom 19.10.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

a. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
b. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder
c. wer die Gebührenschuld aufgrund letztwilliger Verfügung des Verstorbenen zu tragen hat.

(2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren, der sonstigen Benutzungsgebühren und der Grabnutzungsgebühren ist verpflichtet:

a. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
b. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder (in dieser Reihenfolge),
c. wer gegenüber der Stadt die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetztes haftet und
d. wer die Gebührenschuld auf Grund letztwilliger Verfügung des Verstorbenen zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner haben zur Feststellung und Veranlagung der Gebührenschuld vollständige und richtige Auskünfte gegenüber der Friedhofsverwaltung der Stadt zu erteilen. § 90 Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) gilt entsprechend.

§ 4 Gebührenerstattung für nicht vollständig genutzte Grabnutzungsrechte

Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstelle vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegeben, entsteht daraus für den Nutzungsberechtigten kein Erstattungsanspruch auf Rückzahlung der entrichteten Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Nutzungsjahre, solange die satzungsgemäße Ruhezeit an der jeweiligen Grabstelle noch nicht abgelaufen ist.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a. **bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,**
b. **bei den Bestattungsgebühren (§7) im Zeitpunkt der Herstellung bzw. der Beisetzung**
c. **bei den sonstigen Bestattungsgebühren (§ 8) mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung (§ 8 Abs. 3 - 5), mit der Dienstleistung des Bestattungsordners sowie der Trägerdienste (§ 8 Abs. 1, 2, 6), mit der Abräumung der in § 8 Abs. 10 – 12 aufgeführten Grabarten, mit der Übergabe der Grabeinfassungsplatten (§ 8 Abs. 7 – 9) an den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten und**
d. **bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.**

(2) Die Verwaltungsgebühren (§ 6), die Bestattungsgebühren (§ 7) und sonstigen Bestattungsgebühren (§ 8) sowie die Grabnutzungsgebühren (§ 9) werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung durch Bescheid an den Gebührenschuldner zahlungsfällig.

§ 6 Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall	**137,00 €**
2. Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals auf einem Reihengrab, Wahlgrab und Urnennischengrab	**51,00 €**
3. Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten	**28,00 €**
4. Gebühr für die Auflösung von Gräbern nach Ablauf der Ruhezeit	**20,00 €**
5. Gebühr für die Änderung von Nutzungsrechten je Vorgang	**28,00 €**

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Für die Herstellung eines Grabes bei Personen unter 10 Jahren	**197,00 €**
(2) Für die Herstellung eines Grabes bei Personen über 10 Jahren als Reihengrab oder als Erstbestattung in einem Wahlgrab	**777,00 €**

(3)	**Für die zweite Belegung und jede weitere Bestattung in einem Wahlgrab (in einem Sarg)**	**968,00 €**
(4)	**Für die Tieferlegung eines Sarges**	**191,00 €**
(5)	**Für die Herstellung eines Rasensarggrabes**	**777,00 €**
(6)	**Für die Herstellung des Urnengrabes bei einer Urnenbeigabe in ein Wahlgrab für Sargbestattungen**	**140,00 €**
(7)	**Für die Herstellung eines Urnen-Erdgrabes (Reihengrab oder Wahlgrab)**	**140,00 €**
(8)	**Für die Herstellung eines Rasengrabes für Urnen**	**140,00 €**
(9)	**Für die Herstellung eines Urnenbaumgrabes**	**140,00 €**
(10)	**Für die Bestattung in einer Urnennischenanlage**	**70,00 €**
(11)	**Für die Bestattung in einer nicht-anonymen Urnengemeinschaftsanlage**	**119,00 €**
(12)	**Für die Bestattung in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage**	**70,00 €**

§ 8 Sonstige Bestattungsgebühren

1.	**Bestattungsordner je Trauerfeier ohne zeitgleiche Beisetzung**	**136,00 €**
2.	**Bestattungsordner je Beisetzung / Beerdigung**	**136,00 €**
3.	**Nutzung der Aussegnungshalle pro Tag**	**212,00€**
4.	**Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag**	**35,00€**
5.	**Benutzung der Kühleinrichtung pro Tag**	**78,00 €**
6.	**Gebühr je Sargträger**	**64,00 €**
7.	**Für die Grabeinfassungsplatten bei bis zu 2-stelligen Erdgräbern**	**168,00 €**

8. Für die Grabeinfassungsplatten bei 4-stelligen Erdgräbern	**185,00 €**
9. Für die Grabeinfassungsplatten bei Urnengräbern	**95,00 €**
10. Für das Abräumen eines Urnengrabes einschließlich der Entsorgung der Grabeinrichtungen (Stein etc.)	**151,00 €**
11. Für das Abräumen eines Reihengrabes einschließlich der Entsorgung der Grabeinrichtungen (Stein etc.)	**269,00 €**
12. Für das Abräumen eines mehrstelligen Wahlgrabes einschließlich der Entsorgung der Grabeinrichtungen (Stein etc.)	**286,00 €**
13. Verrechnungssatz Mitarbeiter bei Sonderleistungen (je Stunde)	**43,80 €**
14. Verrechnungssatz für Bagger (je Stunde)	**42,20 €**
15. Verrechnungssatz für Muldenkipper (Leiber) (je Stunde)	**27,50 €**

§ 9 Grabnutzungsgebühren

1. Für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren	**893,00 €**
2. Für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen über 10 Jahren	**1.176,00 €**
3. Für die Überlassung eines Rasensargreihengrabes	**1.477,00 €**
4. Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes mit Basaltstein	**569,00 €**
5. Für die Überlassung eines Platzes in der nicht-anonymen Urnengemeinschaftsanlage (Blumenwiese)	**805,00 €**
6. Für die Überlassung eines Platzes in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage	**360,00 €**

7. Für die Verleihung besonderer Nutzungsrechte:

a.	bei einem 2-stelligen Wahlgrab (Sargbestattung)	2.217,00 €
b.	bei einem 4-stelligen Wahlgrab (Sargbestattung)	3.589,00 €
c.	bei einem 6-stelligen Wahlgrab (Sargbestattung)	4.962,00 €
d.	für ein Urnenwahlgrab (Erdgrab) für bis zu vier Urnen	1.914,00 €
e.	für ein 2-stelliges Urnenwahlgrab (Urnennische im Kolumbarium)	1.631,00 €
f.	Für die Überlassung eines Urnenbaumwahlgrabes	1.334,00 €
g.	Für die Überlassung eines Urnengrabes im Urnenband	1.286,00 €
h.	für eine Urnenbeigabe in ein bestehendes Wahlgrab für Sargbestattungen	453,00 €

Das Abräumen der Gräber wird nach dem Ablauf der Nutzungszeit durch die Stadt veranlasst. In den Ziffern a bis h ist das Abräumen des Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit enthalten.

8. Im Fall einer notwendigen Verlängerung des Nutzungsrechtes durch eine Mehrfachbelegung der Grabstelle oder eines erneuten Erwerbs des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab mit einer verkürzten Laufzeit werden die folgenden Grabnutzungsgebühren berechnet:

a.	bei einem 2-stelligen Wahlgrab (§ 9 Abs.7 a), pro Jahr	96,00 €
b.	bei einem 4-stelligen Wahlgrab (§ 9 Abs.7 b), pro Jahr	165,00 €
c.	bei einem 6-stelligen Wahlgrab (§ 9 Abs. 7 c), pro Jahr	233,00 €
d.	bei einem 1-stelligen Urnenwahlgrab (Erdgrab), pro Jahr	28,00 €
e.	bei einem 2-stelligen Urnenwahlgrab (Erdgrab), pro Jahr	72,00 €
f.	bei einem 4-stelligen Urnenwahlgrab (Erdgrab) (§ 9 Abs.7 d), pro Jahr	117,00 €
g.	bei einem 2-stelligen Urnenwahlgrab (Urnennische) (§ 9 Abs.7 e), pro Jahr	52,00 €
h.	bei einem Urnenbaumwahlgrab (§9 Abs. 7 f), pro Jahr	88,00 €
i.	bei einem Urnenwahlgrab im Urnenband (§9 Abs. 7g), pro Jahr	85,00 €

Angefangene Jahre werden tagweise abgerechnet.

9. Für die Umwandlung eines Wahlgrabes in ein variables Grab für die Restlaufzeit, pro Jahr 207,00 €

 Die Gebühr fällt auch bei einer eigenmächtigen Umwandlung an.

§ 10 Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung angegeben Gebühren sind Nettogebühren. Je nach gesetzlicher Regelung kann Umsatzsteuer hinzukommen.

§ 11 Übergangsregelung

Für Grabstätten die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestanden haben, gelten die bisherigen Vorschriften. Dies gilt nicht, wenn an diesen Grabstätten Wiederbelegungen oder Verlängerungen stattfinden oder das bisherige Nutzungsrecht abläuft.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 16.03.1972 in der Änderungsfassung vom 17.07.2017 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>

Mit der Gebührenkalkulation wird eine Kostendeckungsquote von 100 Prozent angestrebt. In der Kalkulation wird von jährlich durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten von 608.000 Euro ausgegangen. Bei der letzten Kalkulation im Jahr 2017 wurde bei ebenfalls voller Kostendeckung von Kosten in Höhe von ca. 510.000 Euro ausgegangen. Entsprechend ergeben sich durch die Neukalkulation rechnerisch Mehrerträge von ca. 98.000 Euro.
In der Praxis der vergangenen Jahre zeigt sich allerdings, dass ein angestrebter Kostendeckungsgrad im Bereich der Friedhofs- und Bestattungsgebühren zumeist nicht ganz erreicht wird. Der Grund sind Anpassungsreaktionen der Nutzer.

Vor-Einschätzung der Klimarelevanz:

☐ positiv
☐ negativ
☒ keine

Sachverhalt:

Die aktuelle Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen ist seit 22.07.2017 in Kraft. Auf Grund verschiedenster Änderungen, Ergänzungen und Entwicklungen im Zeitraum der vergangenen Jahre ist es erforderlich, eine Gebührenanpassung vorzunehmen.

So wurden in den vergangenen Jahren neue Formen und Möglichkeiten für Urnenbeisetzungen geschaffen. Diese neuen Formen müssen gebührenrechtlich kalkuliert und in die entsprechende Satzung aufgenommen werden. Daneben ist die Kostendeckungsquote dieser öffentlichen Einrichtung durch Kostensteigerungen, zahlreiche Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen in den zurückliegenden Jahren gesunken. Eine Korrektur dieser Entwicklung ist deshalb erforderlich. Vor diesem Hintergrund streben Verwaltung und Gemeinderat durch den Beschluss der Neukalkulation eine Kostendeckung von 100 Prozent an.

Im Zuge der Gebührenkalkulation, die von der Kommunal-Beratung Kurz GmbH (KBK) erstellt worden ist, wurden die Obergrenzen der jeweiligen Gebührentatbestände ermittelt. Gegenüber der aktuellen Kalkulation ist die neue Gebührenbedarfsberechnung in Teilen weiter differenziert worden, beispielsweise bei der Zuordnung der Kostenstellen auf den Verwaltungsbereich und die Grabflächen (Grabstellen). Besondere Berücksichtigung fand auch die Tatsache, dass eine weitere, starke Verschiebung von den Sargbestattungen hin zu Urnenbeisetzungen erfolgt ist

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der beiliegenden Erläuterungen zur Kalkulation verwiesen.

Anlagen:

- Gebührenvergleich Ravensburg Teil 1
- VERTRAULICH Gebührenvergleich Ravensburg Teil 2
- 752.04-Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen_19.10.2020
- Synopse_752.04-Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen_19.10.2020
- Weingarten Friedhofsgebühren Gesamt